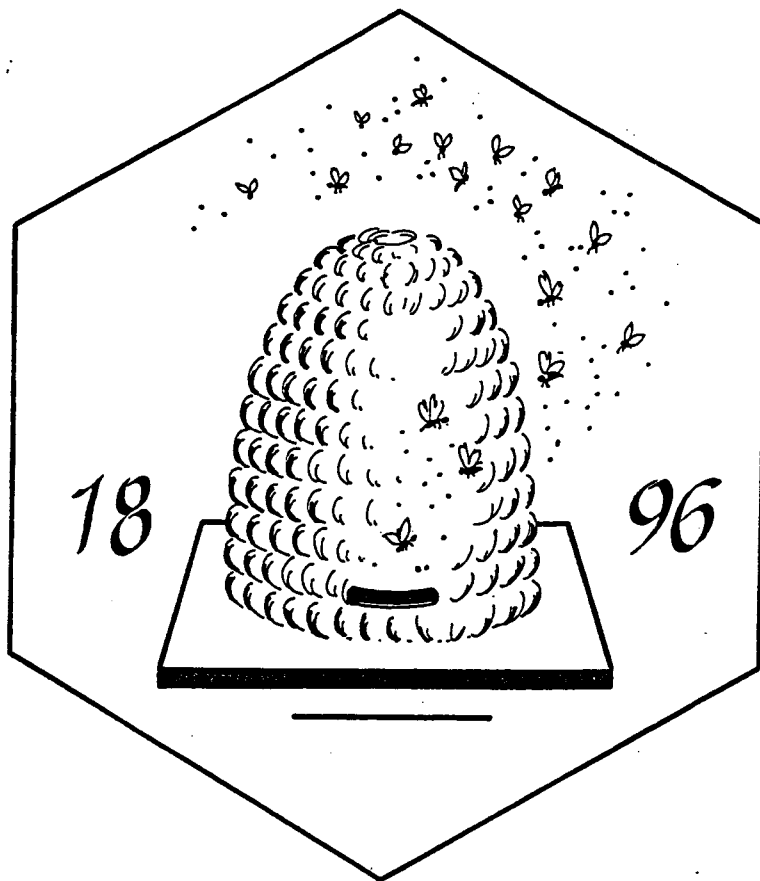


**BEZIRKSIMKER-
VEREIN
BACKNANG e.V.**



SATZUNG

§1 Name und Sitz

- (1) Der am 1. März 1896 gegründete Verein führt den Namen Bezirksimkerverein Backnang e.V..
- (2) Er hat seinen Sitz in Backnang.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Landesverband Württembergischer Imker e.V. Sitz Stuttgart.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt den Zusammenschluss aller Imker und die Förderung der Bienenzucht und Bienenhaltung auf allen Gebieten. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Abhaltung von Versammlungen und Kursen
- b) Förderung der Zuchtbestrebungen und des Wanderwesens
- c) Verbesserung der Bienenweide und des Beobachtungswesens
- d) Bekämpfung der Bienenkrankheiten
- e) Förderung des Naturschutzes
- f) Aufklärung der Allgemeinheit über die Bedeutung der Bienenzucht
- g) Koordinierung von Bienenzucht, Landwirtschaft, Obstbau und Pflanzenschutz
- h) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen imkerlichen Fragen

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeits-Verordnung und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen seine ablehnende Stellungnahme ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet:
- a) durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 1. Oktober des betreffenden Jahres,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder seinen Beitragspflichten trotz mehrfacher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Dem Mitglied muss Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss in geheimer Abstimmung. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Beteiligten mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene binnen 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einlegen.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Berufung ist endgültig.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Satzung des Vereins sowie die in ihrem Rahmen gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu leisten. Es hat für die Erreichung der Vereinszwecke zu wirken und nach den satzungsmäßigen Beschlüssen der Vereinsorgane zu handeln.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Es hat Anspruch auf den Beistand des Vereins.

§7 Ehrung

- (1) Um die Bienenzucht verdiente Personen können geehrt werden.
- (2) Personen, die sich um die Bienenzucht oder um den Verein verdient gemacht haben können durch Beschluss des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Vereinsbeitrag.

§8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Der Beitrag setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vereinsbeitrag
 - b) den Beiträgen für den Landesverband und den Deutschen Imkerbund
- (3) Die Höhe des Vereinsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Beiträge sind im voraus zu entrichten.
- (5) Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Der Vorstand führt die Geschäfte und erhält auf Nachweis Ersatz der Barauslagen.
- (2) Gesetzliche Vertreter des Vereins (§26 BGB) sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende; beide sind einzeln vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis ist der 2.Vorsitzende nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des 1.Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der 1.Vorsitzende leitet den Verein. Er hat die Organe einzuberufen und deren Sitzungen zu leiten. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
- (5) Scheidet der 1.Vorsitzende während einer Amtsperiode aus, führt der 2.Vorsitzende die Geschäfte fort. Dieser ist verpflichtet, binnen einer Frist von 6 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen durchzuführen.
- (6) Der Schriftführer hat über die Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie über die Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen.
- (7) Dem Kassier obliegen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens., er hat dabei nach den Prinzipien eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln. Er ist an die Weisungen des 1.Vorsitzenden gebunden. Über die Vermögens- und Haushaltslage hat er die Mitgliederversammlung zu berichten.
- (8) Scheiden der 2.Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassier oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, wählt der Ausschuss einen Ersatzmann.

§11 Kassenprüfer

Die Kasse und das Rechnungswesen des Vereins sind von zwei Kassenprüfern nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres zu prüfen. Sie sind befugt, weitere Prüfungen vorzunehmen. Über das Prüfungsergebnis haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

§12 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus
 - a) den Vorstandsmitgliedern,
 - b) dem Zuchtobmann,
 - c) dem Honigobmann,
 - d) dem Leiter des Lehrbienenstandes,
 - e) den Beisitzern.
- (2) Zuchtobmann, Honigobmann, Leiter des Lehrbienenstandes und die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Auf je angefangene 50 Mitglieder des Wahljahres ist ein Beisitzer zu wählen.
- (3) Scheidet ein unter Absatz (1) b) bis e) bezeichnetes Ausschussmitglied vorzeitig aus., beruft der Ausschuss für die restliche Wahlperiode einen Ersatzmann.
- (4) Der Ausschuss berät den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes gehören.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.
- (6) Die Amtsdauer der Ausschussmitglieder und Rechnungsprüfer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (3) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (=Tagesordnung) bezeichnen.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

§14 Beschlussfassung/Abstimmung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 3 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bewerben sich mehrere Kandidaten, so ist geheim zu wählen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Liquidatoren.
- (3) Das Vereinsvermögen fällt an den Landkreis. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden.

§16 Ermächtigung des Vorstandes

Zu redaktionellen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung zur Erlangung der Gemeinnützigkeit und zur Eintragung der Satzung in das Vereinsregister wird der Vorstand ermächtigt.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22. März 1998 beschlossen und am _____ in das Vereinsregister eingetragen.